

ASSISTIERTER SUIZID IM SPANNUNGSFELD VON FREIHEITSRECHT, LEBENSCHUTZ UND SOZIALER VERANTWORTUNG

Eine Kritik des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
zum „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“ vom 26. Februar 2020
aus ethischer Perspektive

Von *Martin M. Lintner*

I. Der umstrittene § 217 StGB

Am 26. Februar 2020 traf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe eine weitreichende Entscheidung:¹ Es erklärte § 217 StGB für verfassungswidrig. Dieser Paragraph,² über den im Bundestag am 6. November 2015 als Ergebnis von langen und intensiven Debatten abgestimmt worden war,³ zielte darauf, unter Wahrung der prinzipiellen Straffreiheit von Suizid und Suizidversuch die Entwicklung der Beihilfe zum Suizid zu einem Dienstleistungsangebot der gesundheitlichen Versorgung bzw. von Sterbehilfevereinen zu verhindern. Verboten wurde deshalb nicht nur die erwerbsmäßige, sondern auch die nicht-gewinnorientierte geschäftsmäßige, das heißt auf Wiederholung angelegte Durchführung bzw. Förderung des assistierten Suizids durch Ärzte, Sterbehilfevereine oder Einzelpersonen. Die Intention des Gesetzgebers war nicht nur die Einschränkung eines regelmäßigen Angebots assistierter Suizidbeihilfe, sondern auch – ohne den Suizid als solchen zu kriminalisieren – die Unterbindung einer gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einer Normalisierung von Suizid bzw. assistiertem Suizid als einer zunehmend sozial akzeptierten und moralisch gebilligten Option, aus dem Leben zu scheiden.⁴ Da in den der Beschlussfassung vorausgehenden Orientierungsdebatten deutlich geworden ist, dass der Wunsch zu sterben oft motiviert ist von der Angst vor Schmerzen, Autonomieverlust und Fremdbestimmung am Ende des Lebens, wurde im Vorfeld auch ein Gesetzesentwurf für

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 26.02.2020 – 2 BvR 2347/15 –, Rn. 1–343; http://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html (zuletzt aufgerufen am 15.10.2020); vgl. auch *Bundesverfassungsgericht*, Pressemitteilung Nr. 12/2020 vom 26. Februar 2020; <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-012.html> (zuletzt aufgerufen am 15.10.2020).

² <https://dejure.org/gesetze/StGB/217.html> (10.10.2020).

³ Siehe dazu beispielsweise die unterschiedlichen Beiträge in den beiden Schwerpunktheften zum Thema „Ärztlich assistierter Suizid“ der Zeitschrift für medizinische Ethik 61 (2015), Hefte 3 und 4; aus theologischer Perspektive: *Hilpert/Sautermeister* (Hrsg.): Selbstbestimmung – auch im Sterben?

⁴ Vgl. *Knaup*, Der neue §217 des deutschen Strafgesetzbuches (StGB), *Imago Hominis* 23 (2016), Heft 1, 9–12; <https://www.imabe.org/index.php?id=2276> (zuletzt aufgerufen am 10.10.2020).